

Vertragskommission SGB IX

Vorlage zu TOP 2b)

Wirksamkeit der Leistung gemäß § 12 LRV SGB IX SH

Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach einer Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX erbrachten Leistungen ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen. Sie ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzungen der vereinbarten Prozesse und Qualitätsstandards sind zu dokumentieren.

Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten¹ Bewertung bezieht sich auf die zwischen den Vereinbarungspartnern in einer Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren, und deren regelmäßiger Reflektion.

- a. Gespräche mit den Leistungsberechtigten²,
 - Auseinandersetzung und Überprüfung der in einer Leistungsvereinbarung vereinbarten Ziele unter Betrachtung der vorliegenden Gesamtpläne
 - Analyse von Veränderungen
 - Korrektur von Maßnahmen, Änderungen von Schwerpunkten
- b. Befragung der Leistungsberechtigten, Angehörigen und Mitarbeitenden
 - Anonymisierte Befragungen der Leistungsberechtigten nach einem gemeinsam mit den Mitwirkungsvertreter*innen abgestimmten Fragebogen und Verfahren
 - Auswertung und Analyse der Befragungsergebnisse und falls notwendig die Entwicklung von Handlungsoptionen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren
 - Erarbeitung von evtl. notwendigen Veränderungsoptionen
- c. Reflektion und Bewertung mit dem zuständigen Leistungsträger
 - Austausch und Erörterung über die Inhalte aus a. und b. sowie zum internen Reflexionsergebnis eines Leistungserbringers

¹ Siehe Orientierungshilfe der BAGÜS zur Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nach § 128 SGB IX, Januar 2021.

² Die Kommunikation erfolgt in wahrnehmbarer Form und ggf. mit unterstützter Kommunikation

Bewertungen im Sinne einer Betrachtung eines kausalen Zusammenhangs auf individueller Ebene des Leistungsberechtigten sind nicht Bestandteil der Wirksamkeit und finden nicht statt. Sie sind nach § 121 SGB IX allein in der Gesamtplanung verortet.

Beschlussvorschlag:

Die Vertragskommission beschließt, dass das Ergebnis der Schlichtungsgruppe über die Wirksamkeit von Leistungen § 12 LRV als Anwendungshilfe verbindlich ergänzt.